

Handbuch	
Rubrik	9.01
Fassung vom	17.06.10 21.04.10 15.09.08 30.04.08 02.06.06
SLK	17.06.10

## Absenzenordnung

### Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Maturitätsschulen (MiSG), Artikel 42, 43  
Maturitätsschulverordnung (MiSV), Artikel 53, 54  
Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MiSDV), Artikel 133-136  
Schulreglement Gymnasium Interlaken

### Haltung der Schule

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. (MiSG Art. 43)  
Dispensationen werden gewährt, wenn Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht vorliegen.  
Für das Erledigen persönlicher Angelegenheiten stehen primär die unterrichtsfreien Tage oder die 5 freien Halbtage zur Verfügung.  
Verpasste Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuarbeiten.

### Schülerinnen und Schüler

#### **Nicht voraussehbare Absenzen (MiSDV Art. 134)**

Die Schülerinnen und Schüler orientieren bei nicht voraussehbaren Absenzen die Klassenlehrkraft so bald als möglich. Die Absenz muss nach der Rückkehr in den Unterricht innerhalb von 8 Tagen schriftlich bei der Klassenlehrkraft begründet werden – auf den Stufen Quarta und Tertia mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe Sekunda mit der Unterschrift der Schülerinnen und Schüler.

Nicht voraussehbare Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt: Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie.  
Häufen sich bei Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, sucht die Klassenlehrkraft das Gespräch, bei unmündigen Schülerinnen und Schülern (ggf. auch bei mündigen) auch mit den Eltern.

#### **Voraussehbare Absenzen und Dispensationen (MiSDV Art. 134, 135)**

Die Schülerinnen und Schüler reichen Dispensationsgesuche spätestens 8 Tage im Voraus schriftlich und begründet (Aufgebote, Bestätigungen beilegen) bei der Klassenlehrkraft ein – auf den Stufen Quarta und Tertia mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe Sekunda mit der Unterschrift der Schülerinnen und Schüler.

#### **Freie Halbtage (MiSDV Art. 133)**

Es stehen den Schülerinnen und Schülern 5 freie Halbtage pro Schuljahr zur Verfügung. Der Bezug ist der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen, auf den Stufen Quarta und Tertia mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe Sekunda mit der Unterschrift der Schülerinnen und Schüler.

Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil bestreiten muss.

Diese Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

### **Spezialregelung**

Schülerinnen und Schüler, die im Laufe eines Schultages erkranken, melden sich persönlich bei der Lehrkraft ab, welche die nachfolgende Lektion erteilt.

### **Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung, KGI**

#### **Fachlehrkräfte**

Sie sind verantwortlich für die tägliche Kontrolle der Absenzen und vermerken verspätete und abwesende Schülerinnen und Schüler im Klassenbuch oder durch schriftliche Meldung bei der Klassenlehrkraft.

Bei besonderen Abwesenheiten im eigenen Fach erstatten die Fachlehrkräfte Meldung an die Klassenlehrkräfte (z. B. besonders häufige Abwesenheit im Fach oder Abwesenheit bei speziellen Anlässen wie Exkursionen etc.).

Sie können Schülerinnen und Schüler für einzelne Lektionen ihres Fachs dispensieren und melden dies der zuständigen Klassenlehrkraft (Eintrag im Klassenbuch oder per Zettel).

#### **Klassenlehrkräfte**

Sie führen die Absenzenkontrolle, die Kontrolle über die freien Halbtage und der erfolgten Dispensationen für Uni-Besuchstage in ihrer Klasse.

Die Absenzen zwischen den Notenterminen sind massgebend für den Eintrag im Zeugnis, Absenzen nach der Semester-Notenkonferenz werden im nächsten Semester aufgeführt. Dispensierte Lektionen und ordnungsgemäss bezogene Halbtage werden nicht als Absenzen im Zeugnis eingetragen, als solche gelten ausschliesslich nachträglich entschuldigte Absenzen.

Sie entscheiden über voraussehbare Absenzen vom Unterricht bis zu einem Tag Dauer. Sie halten sich dabei an die aus der Beispielliste hervorgehenden Grundsätze.

Sie nehmen Dispensationsgesuche von längerer Dauer als einem Tag an und leiten sie unverzüglich und mit einer Empfehlung an die Schulleitung versehen weiter.

Die Dauer der voraussehbaren Absenz ist gleich der Summe der betroffenen Tage einer Arbeitswoche. Beispiel: Anlass von Mittwoch bis Montag: Die Dauer beträgt vier Tage, zuständig für die Dispensation ist die Schulleitung; auch wenn der Gesuchsteller alle seine fünf Halbtage einsetzt und der Mittwoch unterrichtsfrei ist (der Mittwoch gilt als Arbeitstag, Samstag und Sonntag nicht).

#### **Schulleitung**

Sie entscheidet über Dispensationsgesuche von mehr als einem Tag und bis fünf Tagen Dauer. Sie hält sich dabei an die aus der Beispielliste hervorgehenden Grundsätze (vgl. Anhang).

Die Schulleitung eröffnet den Entscheid der gesuchstellenden Person und leitet den Entscheid an die Klassenlehrkräfte weiter.

#### **Kommission für das Gymnasium Interlaken**

Sie entscheidet über Dispensationsgesuche von mehr als fünf Tagen Dauer.

### **Sanktionen**

Nicht begründete oder der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldete Absenzen gelten als unentschuldigt und werden im Zeugnis eingetragen.

Im Wiederholungsfall wird ein schriftlicher Verweis durch das Rektorat erteilt.

Bei unentschuldigtem Absenzen können Massnahmen gemäss Art. 44 MiSG ergriffen werden. (Art. 136 MiSDV)

## **Anhang zur Absenzenordnung**

Die folgenden Listen sind nicht abschliessend. In Grenzfällen ist der Entscheid über Analogien zu fällen.

In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung (Art. 134, MiSDV)

### **Dispensationen sind insbesondere möglich:**

- Für Uni-Besuchstage (in den letzten beiden Ausbildungsjahren insgesamt 2 Tage)
- Für den Besuch von Schnupperlehren von Schülerinnen und Schüler, die einen Wechsel in die Berufspraxis anstreben
- Wegen religiöser Gebote
- Wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen
- Aktive Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport
- Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen im Auftrag der Schule (z.B. Jahrestagung der Unesco-assoziierten Schulen der Schweiz oder Projekten von „Schweizer Jugend forscht“)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche (diese sind aber nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit, z.B. Mittwoch, zu legen)
- amtliche Aufgebote (Militär, Zivildienst, vgl. unten)
- Beerdigung einer Person im nahen Umfeld
- Umzüge, die die eigene Person betreffen
- Besuch von Kursen (insbesondere J&S-Leiterkursen), welche nicht während der Ferien besucht werden können

### **Keine Dispensationsgründe sind:**

- Planbare Arzttermine (Jahreskontrollen, Physiotherapie, Massagen etc.)
- Familienfeste
- theoretische und praktische Fahrprüfungen
- Konzertbesuche

Die Praxis anhand zweier Beispiele:

Eine Schülerin stellt ein Gesuch um Dispensation vom Unterricht, um an einem Trainingslager von mehr als fünf Tagen Dauer, welches nicht während unserer unterrichtsfreien Zeit stattfindet, teilzunehmen. Die zuständige Gymnasialkommission kann die Schülerin dispensieren. Sie ist für die Nacharbeitung der Unterrichtsinhalte selber verantwortlich, ebenso für den Umgang mit ihren freien Halbtagen.

Für eine Hochzeit im nahen Familienkreis wird in der Regel eine Dispensation gewährt, wenn die Halbtage aufgebraucht sind.